

Zu §§ 57 bis 60 HmbStVollzG
§§ 57 bis 60 HmbJStVollzG
§§ 42 und 80 HmbUVollzG
§§ 53 bis 56 HmbSVVollzG

Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 57/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

I. Hinzuziehung beratender Ärztinnen und Ärzte

Die Anstaltsleitung kann nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes den Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen und Untergebrachten die gewählte Ärztin oder den gewählten Arzt und die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt untereinander von der Schweigepflicht entbinden.

II. Art und Umfang der Leistungen

Für Art und Umfang der Leistungen nach den §§ 57 bis 59 HmbStVollzG, §§ 57 bis 59 HmbJStVollzG, § 42 Absätze 1 und 2 HmbUVollzG, § 80 HmbUVollzG, §§ 53 bis 56 HmbSVVollzG gelten die nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse. Diese Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie werden jeweils gesondert mitgeteilt.

III. Kostenbeteiligung

1. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten sind von den Zuzahlungen für Leistungen im Sinne von § 60 Absatz 2 HmbStVollzG, § 60 Absatz 2 HmbJStVollzG, § 42 Absatz 5 HmbUVollzG, § 56 Absatz 2 HmbSVVollzG befreit, die nach den Bestimmungen des SGB V von den Versicherten zu leisten sind (z.B. Praxisgebühr und Zuzahlungen für Arzneimittel), soweit unter den Ziffern IV. und V. keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Für Leistungen im Sinne des § 60 Absatz 3 HmbStVollzG, § 60 Absatz HmbJStVollzG, § 42 Absatz 5 HmbUVollzG, § 56 Absatz 3 HmbSVVollzG werden den Gefangenen und Untergebrachten in der Regel die gesamten Kosten auferlegt.
3. Sind Gefangene und Untergebrachte ganz oder teilweise nicht in der Lage, ihnen auferlegte Zuzahlungen oder Kosten zu tragen, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
4. Die Gefangenen und Untergebrachten haben ihnen auferlegte (Zu-) Zahlungen in der Regel vor Behandlungsbeginn zu leisten.

IV. Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnprothetik)


1. Die Gefangenen und Untergebrachten erhalten bei der Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen für die zahnärztliche Behandlung und die zahntechnischen Leistungen den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V sowie einen Betrag in gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist ein genehmigter Heil- und Kostenplan.
2. Eine Ausnahme stellen Gefangene und Untergebrachte dar, die über regelmäßig wiederkehrende Einkünfte verfügen, welche 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten. In diesem Fall wird die Höhe des von der Anstalt gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt (§ 55 SGB V).
3. Die Bezuschussung für die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung verloren gegangener oder auf andere Weise als durch normale Abnutzung beschädigter oder zerstörter Zahnprothesen und Zahnkronen kann verweigert werden, wenn die Gefangenen und Untergebrachten den Verlust oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung zwingend notwendig ist und die Gefangenen und Untergebrachten ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung nach Anhörung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte.
4. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden von der Leitung der Kaufmännischen Abteilung der Anstalt erteilt.

V. Hilfsmittel

Ziffer IV Nummern 3 und 4 gilt entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 119/2009 zu §§ 57 bis 60 HmbStVollzG vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/50-1), die AV Nr. 112/2009 zu §§ 57 bis 60 HmbJStVollzG vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/50-1) und die AV Nr. 17/2010 zu § 42 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009-01).

gez. 
Datum: 2. September 2014